

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transportleistungen der

Wiener Lokalbahnen Cargo GmbH (WLC),
abrufbar unter www.wlb-cargo.at

1. Wirksame Vereinbarung der AGB

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verrichtungen der WLC (als Auftragnehmer: beauftragter Beförderer) im Verkehr mit Unternehmen, gleichgültig, ob es sich um Speditions-, Fracht-, Lager-, Kommissions- oder sonstige mit dem Transportgeschäft im weiteren Sinne zusammenhängende Geschäfte handelt.

Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass diese AGB für alle künftigen Geschäfte, unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Aufträgen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die von WLC nicht ausdrücklich (schriftlich) anerkannt werden, sind unwirksam, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Der Auftraggeber kann sich keinesfalls auf eigene AGBs stützen, selbst wenn diese in Aufträgen, Korrespondenzstücken und sonstigen Mitteilungen enthalten wären.

Die Vereinbarung dieser AGB berührt nicht die Geltung von Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit deren Bestimmungen zwingend eine abweichende Regelung vorschreiben, wie zum Beispiel die CIM.

2. Einsatz von Erfüllungsgehilfen

WLC ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen einzusetzen, insbesondere die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem oder mehreren ausführenden Beförderern übertragen. WLC wird bei der Auswahl des von ihm beauftragten Unternehmens die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers/Frachtführers walten lassen.

3. Transportbehinderungen, Verkehrsbeschränkungen

Bei Transportbehinderungen (Verkehrsbeschränkungen) kann die Ausführung der Transportleistung ganz oder teilweise eingestellt werden. Der Auftraggeber muss über derartige Hindernisse informiert werden und gegebenenfalls entsprechende Weisungen erteilen.

4. Frachtbrief, Transportdokumente

Der Auftraggeber ist verpflichtet einen Frachtbrief sowie alle notwendigen Transportdokumente zu erstellen und die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen. Der Auftraggeber haftet für unrichtige oder unvollständige Eintragungen im Frachtbrief bzw. Angaben in Transportaufträgen und Begleitpapieren bzw. Transportdokumenten.

5. Geeignete Wagen, Ladeeinheiten, Verfügbarkeit

WLC stellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, für den Transport geeignete Wagen und Ladeeinheiten zur Verfügung, sofern die Verfügbarkeit gewährleistet werden kann und der Verwendungszweck/Bestimmungsort den Einsatz des gewünschten Wagens erlaubt. Dabei behält sich WLC das Recht vor, Wagen eines ähnlichen Typs bereitzustellen, falls der vom Auftraggeber verlangte Wagentyp nicht zur Verfügung steht.

6. Vom Auftraggeber gestellte Transportmittel

Für die Verwendung von Wagen, Ladeeinheiten als Beförderungsmittel gilt der „allgemeine Vertrag für die Verwendung von Güterwagen“ (AVV). Der Auftraggeber gewährleistet, dass nur solche Wagen übergeben werden, die über eine aufrechte Genehmigung zum Zeitpunkt der Übergabe verfügen, mangelfrei sind und den Instandhaltungsvorschriften des ECM entsprechen.

7. Nicht verwendete Wagen, Ladeeinheiten

Für einen bestellten, aber nicht verwendeten Wagen oder eine Ladeeinheit wird in jedem Fall ein Entgelt in Höhe des ortsüblichen Mietentgeltes für die Dauer bis zum Wiedereinsatz, verrechnet.

8. Stornoregelungen

Soweit der Kunde disponierte Aufträge storniert, steht WLC nachstehende Vergütung trotz des stornierten Auftrages zu:

- bei Stornierungen von weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Abfahrtszeit 75 % der vereinbarten Vergütung für den stornierten Einzelauftrag bzw. Rundlauf.
- bei Stornierungen bis 48 Stunden vor der vereinbarten Abfahrtszeit 50% der vereinbarten Vergütung für den stornierten Einzelauftrag bzw. Rundlauf.
- bei Stornierungen früher als 48 Stunden vor der vereinbarten Abfahrtszeit 25% der vereinbarten Vergütung für den stornierten Einzelauftrag bzw. Rundlauf.

9. Mängelprüfung

Der Auftraggeber (bzw. der ihm zuzurechnende Absender/Verlader/Terminalbetreiber oder jeder Dritte, der für den Auftraggeber oder Empfänger handelt) muss vor der Beladung das Transportmittel auf erkennbare Mängel, Sauberkeit und Eignung für das betreffende Frachtgut hin überprüfen. Die Beladung gilt als Genehmigung und Anerkenntnis der Mangelfreiheit des Transportmittels. Im Falle von Mängeln bzw. mangelnder Eignung des Transportmittels darf keine Beladung vorgenommen werden und ist WLC darüber zu verständigen. Der Auftraggeber haftet für Schäden an allen Transportmitteln, die durch ihn oder einen von ihm beauftragten oder sonst zuzurechnenden Dritten verursacht werden.

10. Gefahrgut und Einhaltung technischer Bestimmungen

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung sämtlicher infrage kommender Bestimmungen verantwortlich. Bei der Verladung gefährlicher Güter sind die Bestimmungen über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter sowie insbesondere die "Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)", Anhang C zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) sowie die Bestimmungen des GGBG und ADR einzuhalten. Bei der Verladung des jeweiligen Waggons ist vom Auftraggeber zu überprüfen, ob der Waggon den Bestimmungen des RID entspricht und gemäß den TSI, ORE sowie UIC-Bestimmungen zugelassen ist.

11. Standgeld

Bei Überschreitung der Ladefristen verrechnet WLC ein ortsübliches Standgeld; dies gilt auch im Falle von Verzögerungen, die (auch) ohne Verschulden des Auftraggebers entstanden sind.

12. Reinigung von Be- und Entladeplätzen

Wenn der Be- oder Entladeplatz verschmutzt wird, ist er durch den Auftraggeber (bzw. durch den ihm zuzurechnenden Absender/Verlader/Terminalbetreiber oder jeden Dritte, der für den Auftraggeber oder Empfänger handelt) unverzüglich auf dessen Kosten zu reinigen. Im Gleisbereich ist das Sammeln von Verloaderesten und dergleichen verboten; eine allfällige Reinigung wird durch WLC organisiert und der dadurch entstandene Aufwand wird an den Auftraggeber verrechnet.

13. Reinigung von Transportmitteln, Ladeeinheiten

Der Auftraggeber (bzw. der ihm zuzurechnende Absender/Verlader/Terminalbetreiber oder jeder Dritte, der für den Auftraggeber oder Empfänger handelt) ist dafür verantwortlich, dass die verwendeten Transportmittel vollständig entladen/und ordnungsgemäß gereinigt und fristgerecht am vereinbarten Ort übergeben werden. Leere Transportmittel müssen bei WLC gemeldet werden. Bei Verletzung dieser Pflichten werden sämtliche Aufwendungen an den Auftraggeber verrechnet.

14. Bereitstellung zur Annahme

Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen stellt WLC das Frachtgut im oder auf dem Beförderungsmittel dem Empfänger im Empfangsbahnhof/Bahnterminal zur Annahme bereit. Bei Zwischenlagerungen in Bahnhöfen, Terminals, Umschlagsplätzen ist die Haftung ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet das Frachtgut sofort nach Ankunft zu übernehmen bzw. für eine ordentliche Bewachung zu sorgen.

15. Be- und Entladung, Ladungssicherung

Der Auftraggeber hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Be- und Entladung des Frachtgutes ordnungsgemäß durchgeführt wird. Schäden, die auf Umstände während der Be- oder Entladung zurückzuführen sind, fallen ausschließlich in die Haftungssphäre des Auftraggebers. Wird die Be- und Entladung im Einzelfall durch einen Gehilfen von WLC tatsächlich durchgeführt, so ist dieser als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers anzusehen. Die Verantwortung für die Be- und Entladung liegt ausnahmslos immer beim Auftraggeber. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ladung ordnungsgemäß (transportgerecht) gesichert ist und die Stauung/Sicherung den gesetzlichen Vorschriften bzw. den einschlägigen Normen zur Ladungssicherung entspricht. Die Ladungssicherungspflicht obliegt ausschließlich dem Auftraggeber, auch dann, wenn die Ware durch WLC verladen worden ist.

16. Transportgerechte Verpackung

Der Auftraggeber versichert, dass die Verpackung und Ladeeinheitensicherung transportgerecht ist.

17. Außergewöhnliche Sendungen

Ladungen, deren Beförderung wegen ihres Umfanges, ihrer Masse oder ihrer Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Anlagen oder Betriebsmittel besondere Maßnahmen erfordern, gelten als außergewöhnliche Sendung. Der zusätzliche Aufwand für solche Sendungen wird gesondert verrechnet.

Ist der Absender oder der Empfänger nicht in der Lage, die für ihn bestimmten Wagen rechtzeitig anzunehmen, haftet er (verschuldensunabhängig) für die dadurch entstehenden Kosten/Aufwendungen/Schäden.

18. Lieferfristen

Die Lieferfristen für die Güterbeförderung ergeben sich aus Art. 16 CIM, auch wenn die konkrete Beförderung nicht dem Anwendungsbereich der CIM unterliegen sollte. Die in dieser Bestimmung festgelegten Lieferfristen beginnen mit der Annahme des Gutes. Sie ruhen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Lieferfristen verlängern sich um die Dauer des Aufenthaltes, der ohne Verschulden des Beförderers verursacht wird. Würde die Lieferfrist zu einem Zeitpunkt außerhalb der für die Ablieferungsstelle geltenden Betriebszeiten/Umschlagszeiten des Bestimmungsbahnhofs enden, so endet sie mit der vereinbarten bzw. für die Ablieferungsstelle geltenden nächstfolgenden Betriebszeiten, Umschlagszeiten.

Von Art. 16 CIM abweichende Lieferfristen können nur dadurch wirksam vereinbart werden, dass sie in den Frachtbrief eingetragen werden und dieser Frachtbrief vom Auftraggeber und WLC firmenmäßig unterfertigt wurde.

Dem Auftraggeber mitgeteilte bzw. übersendete Fahrpläne und Beförderungspläne und Zugplanungen sind keine Lieferfristvereinbarungen, sondern nur ungefähre betriebliche Richtwerte. Eine Überschreitung dieser Richtwerte ohne gleichzeitige Überschreitung der in Art. 16 CIM festgelegten Fristen kann keine wie immer geartete Haftung von WLC auslösen.

19. Rechnungen, Zahlungsverzug

Rechnungen von WLC sind sofort zu begleichen. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, spätestens nach Ablauf von 5 Tagen nach Fälligkeit ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist. WLC darf im Falle des Verzuges die ortsüblichen Aufwendungen, Spesen und Zinsen berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Vorauszahlungen oder Sicherheitsleis-

tungen (z. B. Bankgarantie) können gegebenenfalls verlangt werden.

20. Freistellungsverpflichtung

Von Forderungen (welcher Art auch immer) oder Nachforderungen für Frachten, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, die an WLC, insbesondere als Verfügungsberechtigten gestellt werden, hat der Auftraggeber WLC über Aufforderung sofort zu befreien. Andernfalls ist WLC berechtigt, die zu seiner Sicherung oder Befreiung ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, nötigenfalls, sofern die Sachlage es rechtfertigt, auch durch Vernichtung des Gutes.

21. Informationspflicht, Warnpflicht

Der Auftraggeber hat WLC in geschäftsüblicher Weise rechtzeitig auf alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen, die mit dem Besitz, der Innehabung des Gutes verbunden sind. Den Auftraggeber trifft darüber hinaus eine Warnpflicht hinsichtlich besonderer Eigenschaften des Frachtgutes. Der Auftraggeber hat daher unter anderem gesondert (schriftlich) bekanntzugeben, wenn der Wert der Ware 17 Sonderziehungsrechte (SZR) pro Kilogramm überschreitet, es sich um Gefahrgut oder Abfall handelt, eine besondere Diebstahlsgefahr mit dem Frachtgut verbunden ist und dergleichen. Für alle Folgen der Unterlassung haftet der Auftraggeber gegenüber WLC.

22. Aufrechnungsverbot

Gegenüber Ansprüchen von WLC ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen des Auftraggebers, denen ein Einwand nicht entgegensteht, zulässig.

23. Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht

WLC hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihr aus allen Verrichtungen gegen dem Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Soweit das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nach dem 1. Satz Ansprüche sichert, die durch das gesetzliche Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nicht gesichert sind, werden nur solche Güter und Werte erfasst, die dem Auftraggeber gehören. WLC darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Forderungen, die mit dem Gut nicht im Zusammenhang stehen, nur ausüben, soweit sie nicht strittig sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung von WLC gefährdet.

24. Haftung

Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften (wie die CIM-COTIF) die Haftung bestimmen, gelten diese Vorschriften (Sondervorschriften des Frachtrechtes). Sonst haftet WLC ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Haftungsbestimmungen:

- Bei Verlust oder Beschädigung des Gutes ist die Haftung von WLC mit 4 Sonderziehungsrechten (SZR) pro Kilogramm des beschädigten bzw. in Verlust geratenen Gutes oder bis zu einem Betrag von 500 SZR für das Stück oder die Einheit der Höhe nach maximal beschränkt, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.
- Bei Lieferfristüberschreitungen ist die Haftung mit der Hälfte der Fracht begrenzt.
- Für alle sonstigen Schäden beträgt die Maximalhaftung € 4.000,- pro Schadensfall.
- Die Haftung von WLC ist weiters auf unmittelbare Schäden und die vorgenannten Haftungshöchstbeträge beschränkt; die Haftung für alle anderen Arten von Schäden oder Verlusten (einschließlich entgangener Gewinn, Zinsen, Entgang von Einkünften der künftigen Geschäftsgelegenheiten) ist ausgeschlossen.

Eine Vereinbarung einer Wert- oder Interessensdeklaration ist nicht möglich. WLC widerspricht jeder Art von Wert- oder Interessensdeklarationen, insbesondere solcher, die die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen Haftungshöchstbeträge erhöhen könnten. Die Bekanntgabe eines Auftragswertes bzw. Warenwertes führt nicht zu einer Vereinbarung einer Wert- oder Interessensdeklaration. Die Vereinbarung einer Wert- oder Interessensdeklaration kann nur durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen werden, die von beiden Unternehmen firmenmäßig auf einer Urkunde gezeichnet ist.

25. Tatbestandsaufnahme

Bei allen Transporten (auch außerhalb des Anwendungsbereiches der CIM) ist zusätzlich Folgendes zu beachten: Mit Annahme des Gutes durch den Berechtigten sind alle Ansprüche gegen WLC aus dem Beförderungsvertrag bei teilweisem Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist erloschen. Die Ansprüche erlöschen nur dann nicht

- a) bei teilweisem Verlust oder bei Beschädigung, wenn der Verlust oder die Beschädigung vor der Annahme des Gutes durch den Berechtigten mit einer eisenbahnrechtlichen Tatbestandsaufnahme nach dem Vorbild des Artikels 42 CIM festgestellt worden ist;
- b) bei äußerlich nicht erkennbarem Schaden, der erst nach der Annahme des Gutes durch den

Berechtigten festgestellt worden ist, wenn er die Feststellung wie in Artikel 42 CIM sofort nach der Entdeckung des Schadens und spätestens sieben Tage nach der Annahme des Gutes verlangt und außerdem beweist, dass der Schaden in der Zeit zwischen der Übernahme des Gutes und der Ablieferung entstanden ist;

- c) bei Überschreitung der Lieferfrist, wenn der Berechtigte binnen 30 Tagen seine Ansprüche gegen WLC geltend gemacht hat.

26. Verjährung

Alle Ansprüche gegen WLC, gleichviel aus welchem Rechtsgrund und unabhängig vom Grad des Verschuldens, verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Gutes.

27. Wegfall von Haftungserleichterungen

Sämtliche Haftungsbeschränkungen und Fristen, insbesondere Rüge- und Schadensfeststellungsfristen (Tatbestandsaufnahme) gelten ausnahmslos, es sei denn, der Auftraggeber, Berechtigte weist nach, dass der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung von WLC zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

28. Rechtswahl, Gerichtsstand, Vertragssprache

Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Streitparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand dieser Vereinbarung, sowie von Streitigkeiten im Zusammenhang mit in Ausführung dieser Vereinbarung geschlossenen Einzelvereinbarungen, wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für A-1020 Wien vereinbart. Die Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch, auch wenn die Korrespondenz in englischer Sprache erfolgen sollte.

AGB der WLC, Stand März 2016